



Interventionsplan

Was tun bei Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert wird bzw. man selbst eine verdächtige Beobachtung gemacht hat? Wie man am besten reagiert ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Wir möchten dennoch einige Handlungsleitlinien mit auf den Weg geben, an denen man sich entlanghangeln kann, um den ersten Schritt zum „Handeln“ zu erleichtern und die ersten Schritte zur Intervention einzuleiten.

- Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln.
- Ziehen Sie die Ansprechperson für Kindesmissbrauch bzw. eine Vertrauensperson des Vereins mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.
- Geben Sie keine Information an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist.
- Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht, muss das Opfer sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- Stellen Sie den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird Sie bei Ihrem weiteren Vorgehen unterstützen.
- Erarbeiten Sie gemeinsam mit den Fachexperten die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt Schritte einzuleiten.
- Versuchen Sie den Kontakt zum Opfer zu intensivieren! Hören Sie ihm zu und schenken Sie ihm Ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie dem Opfer niemals, was Sie nicht auch halten können!

- Vermeiden Sie es den Täter/ die Täterin mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich- am besten mit Datum und so detailliert wie möglich.
- Informieren Sie den Vorstand über die aktuelle Situation und Verdachtsfälle.
- Wägen Sie gemeinsam mit den Fachexperten ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten des Opfers einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn es kein interfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.
- Bestätigt sich ein Verdacht, sollte der Täter / die Täterin umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
- Besprechen Sie mit den Fachexperten, wie Sie das betroffene Opfer bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.
- Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es auch wichtig den zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.